

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die Zusammenarbeit zum Ausbau barrierefreier Radwege
in der Modellregion Landkreis Bad Dürkheim und Neustadt
gemäß §§ 54 bis 62 Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVfG)

Der Landkreis Bad Dürkheim,
vertreten durch Herrn Landrat Hans-Ulrich Ihlenfeld,

(nachstehend „Landkreis“ genannt)

und

die Stadt Bad Dürkheim,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Christoph Glogger,

die Stadt Neustadt an der Weinstraße,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Marc Weigel,

die Gemeinde Haßloch,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Lothar Lorch,

die Verbandsgemeinde Deidesheim
für die Stadt Deidesheim und die
Ortsgemeinden Forst, Meckenheim, Niederkirchen und Ruppertsberg,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Peter Lubenau,

die Verbandsgemeinde Wachenheim
für die Stadt Wachenheim und die
Ortsgemeinden Ellerstadt, Friedelsheim und Gönnheim,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Torsten Bechtel,

(nachstehend „Kommunen“ genannt)

schließen folgenden Vertrag.

Präambel

2015 hat sich die Modellregion beim Land Rheinland-Pfalz zur Aufnahme als Modellregion „Tourismus für Alle“ beworben (Antrag vom 06. Mai 2015). Ziel dieser Bewerbung sollte sein, in den teilnehmenden Gemeinden das touristische Angebot für Menschen mit Beeinträchtigung zu verbessern.

Wesentlicher Bestandteil der Bewerbung war die Einrichtung barrierefreier Radwege. Die Kreisverwaltung Bad Dürkheim hat zur Umsetzung dieser Idee mit dem Landesbetrieb Mobilität einen Partner für ein Pilotprojekt zur Einrichtung barrierefreier Radwege gefunden. Hierdurch ist es möglich, eine Machbarkeitsstudie zu erstellen und ein barrierefreies Radwegenetz in der Modellregion zu etablieren.

Die Einrichtung eines barrierefreien Radwegenetzes mit Rundwegen ist ein landesweit einmaliges Projekt und nimmt deshalb eine herausragende Bedeutung ein.

Die Kommunen haben sich deshalb zum Ziel gesetzt, dieses einmalige Projekt in Kooperation mit dem Landkreis Bad Dürkheim und dem Landesbetrieb Mobilität voranzutreiben und ein barrierefreies Radwegenetz zu etablieren.

Den Beteiligten ist bewusst, dass hierfür gemeindeübergreifende Maßnahmen notwendig sind, die nur mit Hilfe von Fördermitteln des Landes Rheinland-Pfalz möglich sein werden.

Zur Finanzierung des Ausbaus der barrierefreien Radwegeinfrastruktur ist daher ein enger Schulterschluss des Landkreises Bad Dürkheim mit den Städten und Gemeinden in der Modellregion notwendig.

Die Beteiligten in der Modellregion sind sich einig, dass die erfolgreiche Abwicklung des Projektes nur gemeinsam im Rahmen einer Projektorganisation möglich ist. Hierzu beauftragen die Beteiligten den Landkreis Bad Dürkheim mit der Projektleitung und Abwicklung des Projektes sowie die Vertretung des Projektes im Außenverhältnis gegenüber dem Land Rheinland-Pfalz.

§ 1 Ziel und Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Kommunen und der Kreis streben die Errichtung eines barrierefreien Radwegenetzes an, welches entsprechend „Reisen für Alle“ (RfA) zertifiziert und entsprechend der „Handlungsempfehlungen für die Beschilderung von Radwegen“ (HBR) ausgeschrieben werden soll.
- (2) Hierzu wird in Kooperation mit dem Landesbetrieb Mobilität eine Machbarkeitsstudie durch den Kreis durchgeführt. Entsprechend der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie legen die Kommunen ein Radwegenetz fest und sorgen für die Herstellung der Barrierefreiheit auf den ausgewählten Strecken. Anschließend wird die Beschilderung entsprechend der „Handlungsempfehlungen für die Beschilderung von Radwegen“ (HBR) vorgenommen sowie die Radwege entsprechend „Reisen für Alle“ (RfA) zertifiziert.
- (3) Gegenstand des Vertrages ist
 1. die Durchführung der Machbarkeitsstudie,
 2. die Beantragung von Fördermitteln,
 3. der Ausbau der barrierefreien Radinfrastruktur,
 4. die Beschilderung der barrierefreien Radinfrastruktur,
 5. die Zertifizierung der barrierefreien Radinfrastruktur,
 6. die Führung der Verwendungsnachweise,
 7. die Abwicklung der Kassengeschäfte.
- (4) Das beschriebene Ausbauziel steht unter dem Vorbehalt der Förderung durch „Tourismus für Alle“ sowie der wirtschaftlichen Realisierbarkeit. Der Ausbau der barrierefreien Radinfrastruktur sowie die Beschilderung und Zertifizierung soll bis spätestens Ende 2022 erfolgen.
- (5) Die Vertragspartner legen für die Durchführung des Projektes folgende Meilensteine fest:
 1. Die Erstellung der Machbarkeitsstudie soll bis März 2019 abgeschlossen sein.
 2. Die Festlegung der barrierefreien Radwege durch die Kommunen soll bis Anfang Juni 2019 erfolgen.
 3. Die Stellung des Förderantrages im Programm „Tourismus für Alle“ beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau soll durch den Landkreis Bad Dürkheim bis Juli 2019 erfolgen
 4. Der Ausbau der Barrierefreiheit durch die Kommunen soll bis spätestens Ende 2021 erfolgen
 5. Die Beschilderung der barrierefreien Radwege soll bis spätestens Mitte 2022 erfolgen
 6. Die Zertifizierung der barrierefreien Radwege soll bis spätestens Ende 2022 erfolgen.
 7. Die Abrechnung inkl. Schlussverwendungsnachweis muss spätestens im ersten Quartal 2023 erfolgen.

§ 2 Machbarkeitsstudie

- (1) Die Machbarkeitsstudie dient der Erfassung der vorhandenen Radwegeinfrastruktur und die Untersuchung im Hinblick auf Geeignetheit für die Ausweisung von barrierefreien Radwegen, der erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit und die Möglichkeiten der Zertifizierung der Radwege im Sinne von „Reisen für Alle“ (RfA). Die Machbarkeitsstudie umfasst die erste und zweite Kontrollbefahrung des Radwegenetzes.
- (2) Der Landkreis übernimmt die Erstellung der Machbarkeitsstudie in Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb Mobilität.
- (3) Der Landesbetrieb Mobilität ist Auftraggeber für externe Ingenieurleistungen im Rahmen der Machbarkeitsstudie. Der Landesbetrieb Mobilität hat sich in Abstimmung mit dem Landkreis bereit erklärt, 50 v.H. der anfallenden Kosten der Machbarkeitsstudie zu übernehmen.
- (4) Der Landkreis übernimmt die technische Betreuung zur Erstellung der Machbarkeitsstudie.
- (5) Die Kommunen und der Landkreis stimmen gemeinsam die im Rahmen der Machbarkeitsstudie zu untersuchenden Radverkehrswege ab. Der Landkreis ist berechtigt, im Zuge der technischen Betreuung selbstständig eigene Vorschläge zum Streckenverlauf vorzunehmen.

- (6) Die Kommunen sind über das Ergebnis der Machbarkeitsstudie zu unterrichten. Den Kommunen wird die Machbarkeitsstudie zur Verfügung gestellt.

§ 3 Festlegung der barrierefreien Radwegeführung

- (1) Der Landkreis schlägt nach Abschluss der Machbarkeitsstudie den Kommunen ein barrierefreies Radwegenetz zur Umsetzung vor.
- (2) Die Kommunen entscheiden in Abstimmung mit dem Landkreis über die Festlegung des barrierefreien Radwegenetzes.
- (3) Über das abgestimmte final festgelegte Radwegenetz informiert der Landkreis in seiner Gesamtheit die Kommunen.
- (4) Die Kommunen tragen Gewähr dafür, dass das final abgestimmte barrierefreie Radwegenetz im Sinne dieser Vereinbarung umgesetzt werden kann.

§ 4 Feinplanung der barrierefreien Radwegeführung

- (1) Für das nach § 3 festgelegte barrierefreie Radwegenetz wird durch den Landkreis eine Feinplanung mit Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit veranlasst und beauftragt.
- (2) Die Feinplanung wird in Abstimmung mit den Kommunen erstellt.
- (3) Die Feinplanung dient als Grundlage für die durchzuführenden baulichen Maßnahmen und ist gleichzeitig Grundlage für die Beantragung der Fördermittel.

§ 5 Ausbau der barrierefreien Radweginfrastruktur

- (1) Die Kommunen bzw. die jeweiligen Baulastträger führen die Maßnahmen aus der Feinplanung in Eigenregie durch.
- (2) Zur Durchführung der baulichen Maßnahmen aus der Feinplanung gehören insbesondere:
 1. Ingenieurtechnische Planung der Baumaßnahme
 2. Abstimmung der Baumaßnahme mit dem Landkreis
 3. Ausschreibung und Vergabe der Baumaßnahme
 4. Durchführung der Baumaßnahme
 5. Abnahme und Gewährleistungskontrolle der Baumaßnahmen
 6. Prüfung und Gewährleistung, dass die Baumaßnahmen die Barrierefreiheit sicherstellen können und dass eine Zertifizierung nach „Reisen für Alle“ (RfA) erfolgen kann.
 7. Abrechnung der Baumaßnahmen
- (3) Die Kommunen sind verpflichtet, bei der Durchführung der Baumaßnahmen die vergaberechtlichen und die förderrechtlichen Bestimmungen und Auflagen einzuhalten.
- (4) Die Kommunen verpflichten sich, das abgestimmte barrierefreie Radwegenetz in Abstimmung mit dem Landkreis bis spätestens Ende 2021 baulich derart herzustellen, dass die Anforderungen an die Zertifizierung nach „Reisen für Alle“ eingehalten werden.
- (5) Die Kommunen stimmen ihre baulichen Maßnahmen innerhalb der Arbeitsgruppe nach § 12 ab.

§ 6 Beschilderungsplanung

- (1) Die hergestellten barrierefreien Radwege sollen entsprechend der „Handlungsempfehlungen zur Beschilderung von Radwegen“ (HBR) beschildert werden.

- (2) Der Landkreis erstellt die Planung für die Beschilderung. Der Landkreis kann sich dabei externer Berater bedienen. Ausschreibung und Vergabe der Beratungsleistungen obliegen dem Landkreis in eigener Zuständigkeit.
- (3) Die Beschilderungsplanung wird mit den Kommunen abgestimmt. Die finale Beschilderungsplanung wird den Kommunen zur Verfügung gestellt.

§ 7 Herstellung der Beschilderung

- (1) Der Landkreis übernimmt die Herstellung der Beschilderung für die Kommunen entsprechend der Beschilderungsplanung.
- (2) Die Herstellung der Beschilderung ist bis spätestens Mitte 2022 abzuschließen.
- (3) Der Landkreis beschafft die Schilder und sorgt für die Anbringung der Schilder in der Örtlichkeit. Der Landkreis kann sich dabei externer Unterstützung bedienen. Ausschreibung und Vergabe der Beschaffung der Schilder sowie der Montage der Beschilderung obliegen dem Landkreis in eigener Zuständigkeit.
- (4) Die Beschilderung geht nach Errichtung in das Eigentum der jeweiligen Straßen- und Wegebausträger über.
- (5) Die Kommunen unterstützen den Landkreis bei Bauausführung, Bauüberwachung und Bauabnahme in ihrem Zuständigkeitsbereich.

§ 8 Unterhaltung der barrierefreien Radwege

- (1) Nach Herstellung der barrierefreien Radwege und der Beschilderung obliegt die dauerhafte Unterhaltung dem jeweils zuständigen Straßen- und Wegebausträger.
- (2) Der zuständige Straßen- und Wegebausträger trägt dafür Sorge, dass die Radwege sowie die Beschilderung regelmäßig, entsprechend den Vorgaben der Zertifizierung nach „Reisen für Alle“ (RfA) oder aus Bestimmungen des Förderbescheides überprüft werden und beseitigt Mängel, die die barrierefreie Benutzung einschränken können, unverzüglich.

§ 9 Erstmalige Zertifizierung der barrierefreien Radwege

- (1) Nach Herstellung der barrierefreien Radwege inklusive der Beschilderung sorgt der Landkreis für die Zertifizierung der barrierefreien Radwege nach den Vorgaben von „Reisen für Alle“ (RfA).
- (2) Der Landkreis beantragt die Zertifizierung und erstellt hierfür alle notwendigen Unterlagen. Die Kommunen unterstützen den Landkreis bei der Zusammenstellung der Unterlagen und beim Verfahren der Zertifizierung uneingeschränkt.
- (3) Der Landkreis übernimmt lediglich die Aufgabe der erstmaligen Zertifizierung der barrierefreien Radwege.

§ 10 Förderantrag

- (1) Der Landkreis stellt beim Land im Förderprogramm „Tourismus für Alle“ einen für alle Kommunen gemeinsamen Antrag auf Förderung zur Herstellung barrierefreier Radwege. Im Förderantrag sollen – sofern entsprechend der Verwaltungsvorschrift eine Förderung möglich ist – berücksichtigt werden:
 - Planungsleistungen und Ingenieurleistungen
 - Bauleistungen
 - Leistungen für die Beschilderung
 - Leistungen für die Zertifizierung

- (2) Der Landkreis vertritt das Projekt im Außenverhältnis gegenüber dem Fördermittelgeber und sonstigen am Projekt beteiligten Partnern (z.B. Landesbetrieb Mobilität). Der Landkreis vertritt das Projekt auch bei Ausschreibung, Planungsleistungen, Beschaffungen und Bauleistungen, sofern in den §§ 2, 3, 4, 6, 7 und 9 dem Landkreis die Aufgaben zugewiesen sind.
- (3) Der Landkreis beantragt die nach den einschlägigen Richtlinien möglichen Zuwendungen und bearbeitet die Zuwendungsverfahren abschließend - einschließlich Schlussverwendungsnachweisen, Nachprüfungen und Berichterstattung. Die Kommunen unterstützen den Landkreis bei der Bearbeitung der Zuwendungsverfahren uneingeschränkt.
- (4) Die Kommunen beachten bei eigenen Ausschreibungen und Baumaßnahmen das Vergaberecht sowie die förderrechtlichen Rahmenbedingungen.
- (5) Im Rahmen von Planungs- und Dienstleistungen, Beschaffungs- und Bauleistungen durch die Kommunen nach § 5 übermitteln die Kommunen dem Landkreis zur Abrechnung von Fördermitteln die hierfür erforderlichen Unterlagen. Die Unterlagen sind durch die Kommunen derart aufzubereiten, dass diese in den entsprechenden Verwendungsnachweisen direkt übernommen werden können.

§ 11 Mitwirkungsleistungen der Kommunen

- (1) Die Kommunen unterstützen den Landkreis bei der Realisierung des Projekts, insbesondere bei der Erstellung der Machbarkeitsstudie, der Abstimmung der finalen barrierefreien Radwegeplanung, der Beschilderungsplanung, der Förderantragsstellung, der Abrechnung von Fördermitteln und der Erstellung der Verwendungsnachweise.
- (2) Jede Kommune wird alle für die Umsetzung des Projektes nötigen Unterlagen, Anträge und Genehmigungen zur Verfügung stellen bzw. ohne Verzögerung bearbeiten. Die Kommunen wirken, soweit erforderlich, auch an der Beantragung und der Abrechnung von Fördermitteln mit.
- (3) Zu den Mitwirkungsleistungen der Kommunen zählen weiter und insbesondere:
 - a) eine in der Modellregion weit abgestimmte Kommunikation und Information der Einwohnerschaft,
 - b) die Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Grundstücken im Privateigentum,
 - c) die Überwachung der Baumaßnahmen und
 - d) die Vor- bzw. Gegenprüfung der (Schluss-)verwendungsnachweise sowie
 - e) die Vorbereitung der Verwendungsnachweise im Rahmen von kommunal getragenen Maßnahmen im Sinne von § 5.

§ 12 Arbeitsgruppe und Projektorganisation

- (1) Die Maßnahme wird als Projekt umgesetzt.
- (2) Der Landkreis übernimmt die Aufgabe der Projektorganisation und der Projektabwicklung und setzt hierfür ein Projektmanagement ein.
- (3) Zur Unterstützung des Projektmanagements wird eine Arbeitsgruppe eingerichtet.
- (4) Die Arbeitsgruppe setzt sich zusammen aus den für das Projekt zuständigen Mitarbeitern und Beratern der Kreisverwaltung Bad Dürkheim und den zuständigen Mitarbeitern der beteiligten Kommunen.
- (5) Die Arbeitsgruppe hat die Aufgabe, die einzelnen Realisierungsschritte zwischen den Kommunen untereinander und mit dem Landkreis abzustimmen, damit in den jeweils zuständigen Gremien die Beratungen erfolgen und die erforderlichen Beschlüsse gefasst werden können.
- (6) Der Landkreis informiert die Arbeitsgruppe regelmäßig über den Stand und den Fortgang des Projektes sowie über alle wesentlichen Vorgänge, die das Projekt betreffen.
- (7) Die Kommunen benennen jeweils einen Projektbeauftragten, der als ständiger Ansprechpartner des Projektmanagements zur Verfügung steht.

- (8) Einladungen zu den Arbeitsgruppensitzungen erfolgen durch den Landkreis jeweils an die zuständigen Mitarbeitern der Kommunen.

§ 13 Kosten und Finanzierung

- (1) Der Landkreis übernimmt für

1. die Machbarkeitsstudie gem. § 2,
2. die Feinplanung gem. § 4,
3. die Planung der Beschilderung gem. § 6,
4. die Herstellung der Beschilderung gem. § 7,
5. die Zertifizierung der Radwege nach RfA gem. § 9

die Vorfinanzierung der Leistungen.

- (2) Die Kommunen übernehmen in eigener Verantwortung die Vorfinanzierung der Leistungen gem. § 5 zu Herstellung der barrierefreien Radwege.
- (3) Der Landkreis ist als Förderantragssteller Zuwendungsempfänger für alle anfallenden förderfähigen Kosten im Projekt.
- (4) Für die Erstellung der Machbarkeitsstudie gem. § 2 tragen die Kommunen die nicht durch Zuschüsse des Landes sowie sonstigen Zuwendungen gedeckten Kosten, einschließlich der Berater- und Gutachterkosten sowie die Personal- und Sachkosten des kreiseigenen Personals, das zur Erfüllung der Aufgabe herangezogen wird, im Verhältnis der auf ihrem Verwaltungsgebiet liegenden im Rahmen der Machbarkeitsstudie überprüften Streckenkilometer des barrierefreien Radwegenetzes.
- (5) Für die sonstigen Leistungen gem. §§ 4, 6, 7 und 9 tragen die Kommunen die nicht durch Zuschüsse des Landes sowie sonstigen Zuwendungen gedeckten Kosten, einschließlich der Berater- und Gutachterkosten sowie die Personal- und Sachkosten des kreiseigenen Personals, das zur Erfüllung der Aufgabe herangezogen wird, im Verhältnis der auf ihrem Verwaltungsgebiet liegenden Streckenkilometer des barrierefreien Radwegenetzes.
- (6) Der Kreis erhebt ab Beginn des Projektes Abschlagszahlungen auf die geleisteten Projektkosten.
- (7) Der Kreis fordert die anfallenden Zahlungen entsprechend der Kostentragungspflicht gemäß Absatz 4 bzw. Absatz 5 bei den Kommunen an. Die angeforderten Beträge sind jeweils 2 Wochen nach Anforderung fällig. Kostenerstattungspflichtig gegenüber dem Landkreis sind die Vertragspartner. Kostenaufteilungen innerhalb einer Verbandsgemeinde sind intern in der Verbandsgemeinde zu klären. Insofern sind die Kostenaufteilungen nach Absätzen 4 und 5 auf die Ortsgemeinden in diesem Vertrag nur nachrichtlich.
- (8) Die geleisteten Zuschüsse werden an die Kommunen innerhalb von 2 Wochen und entsprechend der Kostentragungspflicht gemäß Absatz 4 bzw. Absatz 5 weitergeleitet.
- (9) Zuschüsse für Bauleistungen im Sinne des § 5 werden entsprechend der in der Kommune tatsächlich angefallenen Bauleistungen innerhalb von 2 Wochen weitergeleitet.
- (10) Eventuelle Überzahlungen werden unter Berücksichtigung des Verteilungsschlüssels gemäß Absatz 4 bzw. Absatz 5 ermittelt und erstattet.
- (11) Der Kreis erstellt unverzüglich nach Vorlage der Schlussrechnung eine Endabrechnung.

§ 14 Pressearbeit und touristische Vermarktung

- (1) Die projektbezogene Pressearbeit obliegt dem Landkreis. Beabsichtigen Kommunen eigene Presseveröffentlichungen zum Projekt, sind diese mit dem Landkreis vorher abzustimmen.
- (2) Maßnahmen zur touristischen Vermarktung der barrierefreien Radwege obliegen den Kommunen in eigener Zuständigkeit.

§ 15 Laufzeit

- (1) Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung des Projekts nach Ablauf der Zweckbindungsfrist. Für ein Verfahren zum Überwachungs- und Rückforderungsmechanismus gemäß Art. 52 Nr. 7 AGVO gelten die Bestimmungen der Vereinbarung weiter.
- (2) Bei einer durch den Landkreis angezeigten Undurchführbarkeit des Projektes in der geplanten Vorgehensweise ist dieser Vertrag aufzuheben oder gegebenenfalls neu zu verhandeln.

§ 16 Kündigung

- (1) Die Kommunen und der Landkreis haben das Recht zu kündigen, wenn für das Projekt keine Fördermittel gewonnen werden können oder das Projekt nicht in der vorgesehenen Form nach „Reisen für Alle“ (RfA) zertifiziert werden kann. Im Übrigen ist eine Kündigung ausgeschlossen. Die bis zur Kündigung entstandenen Kosten sind durch die Kommunen entsprechend ihrer Kostentragungspflicht gemäß § 13 Absatz 4 bzw. Absatz 5 zu tragen. Dies gilt ebenso für evtl. entstehende Schadenersatzansprüche.
- (2) Die Wirksamkeit dieses Vertrags und des Ausschreibungsverfahrens selbst bleibt im Falle einer Kündigung nach Absatz 1 unberührt.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nah kommende wirksame Regelung zu treffen.
- (2) Andere als die hier vereinbarten Regelungen haben die Beteiligten nicht getroffen.
- (3) Änderungen dieses Vertrags einschließlich des Schriftformerfordernisses selbst bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Beteiligten.

§ 18 Anzahl der Ausfertigungen

Jede Kommune und der Landkreis erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrags.

§ 19 Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in diesem Text auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

§ 20 Wirksamwerden

- (1) Der Vertrag wird am Tag nach der letzten Unterzeichnung durch die kommunalen Beteiligten wirksam.
- (2) Die Regelungen des Vertrages über die Machbarkeitsstudie gemäß §§ 2 und 13 Abs. 4 treten rückwirkend zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Bürgermeister vom 06.02.2018 in Kraft.

Bad Dürkheim, xx. April 2019

Für den Landkreis Bad Dürkheim

(Hans-Ulrich Ihlenfeld)
Landrat

Für die Stadt Bad Dürkheim

(Christoph Glogger)
Bürgermeister

Für die Stadt Neustadt an der Weinstraße

(Marc Weigel)
Oberbürgermeister

Für die Gemeinde Haßloch

(Lothar Lorch)
Bürgermeister

Für die Verbandsgemeinde Deidesheim

(Peter Lubenau)
Bürgermeister

Für die Verbandsgemeinde Wachenheim

(Torsten Bechtel)
Bürgermeister